



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2024

Kundgemacht am 1. März 2024

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

42. Kundmachung

Fahrverbot für Omnibusse in der  
Innenstadt von Salzburg

GZ: 01/07/42839/2020/009

---

### Verordnung

Auf Grund des § 43 Abs 1 lit b Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde verordnet:

#### § 1 Fahrverbot für Omnibusse

Für die Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960), welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind, wird in der Zeit von 8:00 – 18:00 Uhr ein Fahrverbot für Omnibusse erlassen.

#### § 2 Ausnahmen

(1) Vom Fahrverbot gemäß § 1 sind Omnibusse des öffentlichen Linienverkehrs ausgenommen.

(2) Weiters sind für die Dauer der im Festspielbezirk stattfindenden Salzburger Osterfestspiele, der Salzburger Pfingstfestspiele, der Salzburger Sommerfestspiele, der Salzburger Kulturtage, des Salzburger Adventsingens und der Mozartwoche Omnibusse zur Zu- und Abfahrt jeweils 1 Stunde vor Beginn bis 1 Stunde nach Ende einer der genannten Veranstaltungen zum Aus- bzw. Einsteigenlassen von Besuchern beim Festspielhaus ausgenommen. Die Zu- und Abfahrt hat dabei über das Neutor zu erfolgen.

#### § 3 Kundmachung

(1) Diese Verordnung ist gem. § 44 Abs. 2b StVO 1960 iVm § 19 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 im Amtsblatt kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, in Kraft.

(2) Zusätzlich zur Kundmachung im Amtsblatt ist der Inhalt dieser Verordnung durch Hinweistafeln gemäß § 52 Z 11a StVO 1960 mit der Zusatztafel „ausgenommen Zu- u. Abfahrt zu Veranstaltungen im Festspielbezirk gem. Amtsblatt Nr. XXX/2024“ bei den für Omnibusse zulässig befahrbaren Zoneneinfahrten anzubringen.

(3) Mit der Kundmachung der oben angeführten Verkehrsmaßnahmen werden die folgenden Verordnungen entsprechend ersetzt:

- Punkt 2. der Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/253
- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/254
- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/255
- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/256



- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/257
- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/258
- Verordnung vom 21.2.1994, Zahl 9/03/91549/91/259

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Bernd Huber

Beilage: Plan

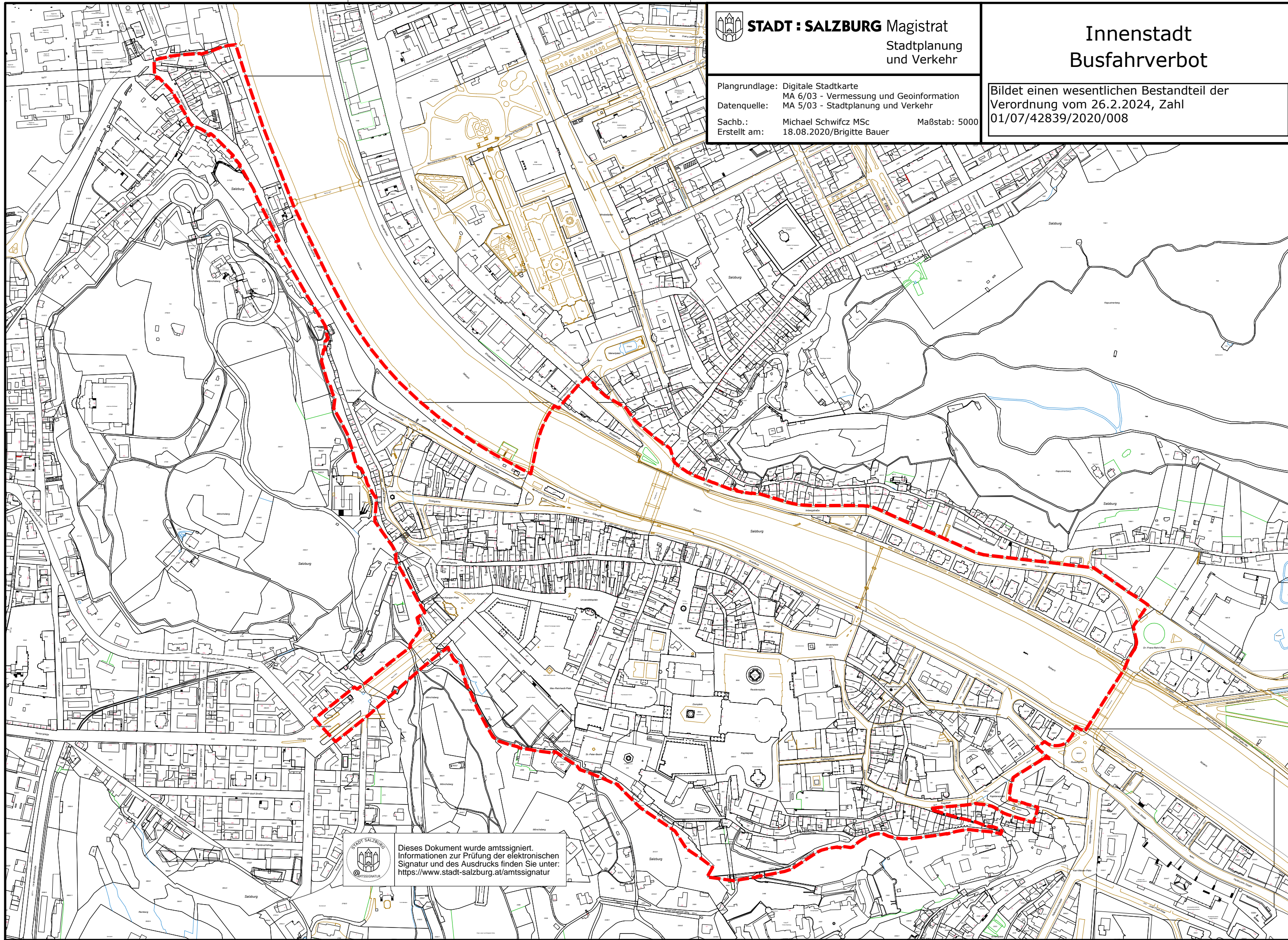




Plangrundlage: Digitale Stadtkarte  
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation  
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr  
Sachb.: Michael Schwifcz MSc  
Erstellt am: 18.08.2020/Brigitte Bauer

Maßstab: 5000

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der  
Verordnung vom 26.2.2024, Zahl  
01/07/42839/2020/008



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>